

### **Information für den Ausschuss**

Forum Veranstaltungswirtschaft im Aktionsbündnis Alarmstufe Rot

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. November 2020 um 15.15 Uhr zum Thema

Die Auswirkungen von pandemiebedingten Veranstaltungsbeschränkungen und –  
verboten auf die Veranstaltungs- und Tourismuswirtschaft

**siehe Anlage**

An den Deutschen Bundestag

Ausschuss für Tourismus

Eschborn, 23.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die unterzeichnenden Verbände des **Forum Veranstaltungswirtschaft** im **Aktionsbündnis Alarmstufe Rot (BDKV, BVD, EVVC, FAMAB, LiveKomm, ISDV, VPLT und die Initiatoren der AlarmstufeRot)** beziehen wie folgt Stellung zu dem Thema ihrer Ausschusssitzung am **25.11.2020**:

### **TOP 3 Corona-Wirtschafts- und Überbrückungshilfen gerecht und unbürokratisch gestalten**

Seit März 2020 ist allen Sektoren der Veranstaltungswirtschaft und damit alle ausübenden Künstler, Konzert- und Tourneeveranstaltungsunternehmen, Theatern, Musical-Veranstalter, Spielstätten und Musikclubs, Event- und Livekommunikationsagenturen, Messeplätzen, Dienstleistungsunternehmen der Veranstaltungsbranche, Messebauer, Bühnenbauer, und die Heerschaar von Einzelunternehmer, die vom Stattfinden von Veranstaltungen aller Art wirtschaftlich abhängig sind, die Ausübung ihres Berufes unmöglich. Das bedeutet bisher neun Monate ohne jegliche Einnahmen. Jegliche Perspektive für die Zukunft fehlt dem Wirtschaftszweig.

Die Akteure des Wirtschaftszweigs respektieren die von der Regierung beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Die Initiative #AlarmstufeRot hat das bei allen ihren Aktivitäten immer wieder deutlich gemacht.

Nach neun Monaten wird jedoch den Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft so unzulänglich geholfen, dass dem sechstgrößten Wirtschaftszweig Deutschlands das wirtschaftliche Überleben nicht gesichert ist. Die Hilfsangebote für die Gesamtwirtschaft sind in der Summe budgetär zwar großzügig bemessen, das kleckerhafte Abfließen der Gelder zeigt aber deutlich, dass mit den Zugangsregeln der Überbrückungshilfen I und II etwas nicht stimmt.

Aus Sicht der Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft bestätigt sich dies. Die Hilfen kommen nicht an. Weder bei den Einzelunternehmen und KMU noch bei den Großunternehmen des Wirtschaftszweiges.

Da sich die Veranstaltungsbranche bereits seit März in einem faktischen Lockdown befindet, ist der aktuelle Lockdown für den Wirtschaftszweig quasi „business as usual“.

Die Branche hat seit neun Monaten dauerhafte Umsatzeinbrüche von weit über 80%.



Die genannten Verbände sind zusammengeschlossen im Aktionsbündnis **#AlarmstufeRot**

### **Problem Grundsicherung:**

Einzelunternehmen sind das Rückgrat der Veranstaltungswirtschaft. Ohne sie greifen die Zahnräder des Wirtschaftskreislaufes nicht ineinander. Ohne sie funktioniert der gesamte Wirtschaftsbereich nicht.

Inhaber von Einzelunternehmen und Kleinstunternehmen decken ihre privaten Ausgaben mit dem Gewinn, den sie mit ihren Unternehmungen erwirtschaften können. Da die Einnahmen und damit die Gewinne fehlen, werden Einzelunternehmer\*innen mit und ohne Angestellte an die Grundsicherung verwiesen. Damit sind die Miete, die Heizkosten und Teile der Krankenversicherung gedeckt. 431 EUR werden zum Leben (inklusive Strom, Internet usw.) gewährt. Um allerdings Kreditverpflichtungen zu erfüllen reicht das Geld nicht.

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wurde im Oktober weitreichend und wirkungsvoll verbessert. So sollte mittlerweile jeder Einzelunternehmer nicht seine Altersvorsorge aufbrauchen. Die Realität sieht jedoch anders aus.

Zum einen besteht das schwerwiegendste Problem darin, dass die Jobcenter den vereinfachten Zugang nicht gewähren oder diese Verfahrensweise nicht kennen oder umsetzen wollen. Dies betrifft die Jobcenter des Bundes ebenso, wie die kommunalen Jobcenter. Hier reichen die Berichte von „Sie sind unverschämt, diese Hilfe haben zu wollen“ bis „Ich kann das handhaben, wie ich es meine und ich sage, sie haben erstmal alles über 60.000 EUR aufzubrauchen.“

Das ist oft auch auf Teamleiter-Ebene oder Jobcenterleitung nicht zu lösen. Die Anordnung des vereinfachten Verfahrens ist leider nicht verbindlich zu nutzen. Und so ist die Grundsicherung für viele, gerade die Generation 50+, nicht erreichbar.

Ein weiteres Problem ist in der Grundsicherung die Bedarfsgemeinschaft. Dieses, in normalen Zeiten möglicherweise funktionierende, System, verhindert nun häufig den Zugang zur Grundsicherung. Bei den Familien, die davon abhängig sind, führt das System zu einer dramatischen Schieflage der finanziellen Situation, da ein komplettes Gehalt im März 2020 von einem Tag auf den anderen weggefallen ist. Ohne Vorbereitungszeit. Die Kosten laufen weiter, nur das Einkommen fehlt. Und all das geschieht für die Unternehmen gänzlich unverschuldet. Sie sind den öffentlichen Haushalten nie zur Last gefallen, da ihr Geschäftsmodell bestens funktionierte.

Das Grundsicherungssystem lässt es ebenso nicht zu, dass ein gewisser Teil an Einkommen generiert werden kann. Es wird gegengerechnet und führt oft auch zum sofortigen Verlust des Gesamtanspruches. Dadurch bleiben Kosten der Altersvorsorge, der Weiterbildung und der Unternehmenserhaltung ungedeckt.

### **Forderung:**

Es besteht nach wie vor schneller und weitreichender Handlungsbedarf. Die Jobcenter von Bund und Kommunen müssen zur Umsetzung des vereinfachten Zugangs uneingeschränkt verpflichtet werden. Es muss eine übergeordnete Beschwerdestelle eingerichtet werden, damit die Jobcenter bei Bedarf unmittelbar angewiesen werden können, den vereinfachten Zugang zu nutzen.

Die Bedarfsgemeinschaft muss für Teilnehmer von langfristig betroffenen Branchen (Veranstaltungswirtschaft, Reisebranche und weitere) für die Dauer der Einschränkungen oder des Einbruches des Umsatzes um 50% oder mehr aufgehoben werden.



Es muss ein angemessener Zuschuss zum Erhalt des Unternehmens geschaffen werden, mit dem alle Kostenarten gedeckt werden können. Dazu gehören nicht nur die private Altersvorsorge, sondern auch die Möglichkeit, das Unternehmen zu transformieren, sich weiterzubilden und für einen hoffentlich zeitnahen Neustart u.a. durch die Akquise neuer Kunden vorzubereiten.

### **Überbrückungshilfe 1 und 2:**

Die Überbrückungshilfen I und II sind ausschließlich für eine teilweise Deckung bestehender Fixkosten des Unternehmens vorgesehen. Während bei Einzelunternehmern ohne Angestellte (sogenannte Soloselbständige) kaum bis keine unternehmerischen Fixkosten bestehen und sie so auch keine Hilfe erhalten, wurde in der Überbrückungshilfe I den KMU die Hilfe bei 9.000, 15.000 und 50.000 EUR pro Monat gekappt.

Die Veranstaltungswirtschaft zeichnet sich durch eine außergewöhnlich hohe Effizienz aus. Dabei werden große Infrastrukturen mit kleinen Einheiten bewerkstelligt. Das bedeutet, dass Firmen hohe laufende Kosten pro Monat haben, aber nur wenig Personal für den Betrieb brauchen. Somit sind sie durch die Raster der Überbrückungshilfe I gefallen. Bei 200.000 EUR Fixkosten im Monat helfen 50.000 EUR nicht.

Alle Unternehmen, die mehr als 249 Angestellten haben, sind in ihrer Struktur durchaus mit der Effizienz der kleineren Unternehmen vergleichbar. Trotzdem haben sie keinen Zugang zur Überbrückungshilfe I und II und stoßen zusätzlich an den Beihilferahmen der EU. Diese Unternehmen konnten bis heute daher überhaupt nicht von den Hilfen profitieren und erleiden damit erhebliche Wettbewerbsnachteile.

Die einzige Hilfe, von denen die Unternehmen mit Mitarbeitern profitiert haben, ist im Wesentlichen die Kurzarbeiterregelung.

In der Überbrückungshilfe II wurden die unteren beiden Deckel aufgelöst, aber der 50.000-EUR-Deckel wurde beibehalten. Davon haben zwar einige Unternehmen profitiert, aber für die größeren Mittelständler hat sich weiterhin nichts geändert. Ausreichende Hilfen, die eine neunmonatige faktische Betriebsstilllegung kompensieren könnten, bietet auch die Überbrückungshilfe II nicht. Die Grenzen des EU-Beihilferahmens und die unzureichend ausgestaltete Liste der anerkannten Kosten für die Hilfen bewirken wiederum den Ausschluss der meisten Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft.

### **Sondertitel Veranstaltungswirtschaft in der Überbrückungshilfe III**

Die maßgeblichen Verbände der Veranstaltungswirtschaft fordern daher, dass alle Deckelungen auf eine Million EUR angehoben werden. Nur so werden die Hilfen das Überleben der Unternehmen sichern können. Und damit auch die eine Million Arbeitsplätze, die in der Veranstaltungswirtschaft akut auf dem Spiel stehen.

Der Beihilferahmen der EU muss auf 5 Millionen angehoben werden, damit auch größere Unternehmen eine Chance haben, ihre Infrastruktur nachhaltig zu erhalten. Und es muss den Unternehmen eines Unternehmensverbundes eingeräumt werden, dass jedes zum Verbund gehörende Unternehmen einzeln antragsberechtigt ist.



Die genannten Verbände sind zusammengeschlossen im Aktionsbündnis **#AlarmstufeRot**

Es muss ein Sondertitel zur Rettung der Veranstaltungswirtschaft geschaffen werden. Ein Vorschlag der Verbände für einen solchen Sondertitel ist als Anhang beigefügt.

### **Novemberhilfe**

Die große Hoffnung der Akteure der Veranstaltungswirtschaft entpuppt sich als unbeschreibliches Chaos der Regelungen. Mehrstufige wenn-dann-Bestimmungen sorgen für eine große Verunsicherung. Nicht nur bei den möglichen Antragssteller\*innen, sondern mittlerweile auch unter den Steuerberatern. Die Anforderungen an den „zweifelfreien Nachweis“ der antragsrelevanten Daten ist angesichts deren Komplexität für die Antragsteller gar nicht leistbar und in Teilen auf etwas Unmögliches gerichtet. Eine Glaubhaftmachung hätte stattdessen völlig gereicht.

Ein weiterer Stolperstein ist die „über Dritte“-Regelung. Sie ist derart umständlich formuliert, dass für Nicht-Juristen keine eindeutige Zuordnung und Bestimmung der Antragsberechtigung möglich ist. So werden wiederum viele nicht den Antrag wagen, da sie bei Ablehnung die Kosten des beurteilenden Dritten tragen müssen. Kosten, die angesichts leerer Unternehmenskassen momentan keine Deckung finden.

### **Forderung der Nachbesserung der Novemberhilfe**

Durch anschauliche Fallbeispiele, die wir diesem Schreiben exemplarisch angefügt haben, muss in den FAQ dargestellt werden, wer antragsberechtigt ist. Die Beauftragungsketten sind in der Veranstaltungswirtschaft länger und verzweigter, als dies in anderen Branchen üblich wäre. Den zweifelsfreien Nachweis muss der Antragsteller selbst erstellen können und verantworten. Dies kann über ein Meldeformular geschehen, wie wir es im Anhang vorschlagen.

### **Überbrückungshilfe 3 und Neustarthilfe**

Im aktuellen Entwurf der Überbrückungshilfe III ist eine Neustarthilfe für Soloselbständige vorgesehen. Wie bei dieser Hilfe Soloselbständige definiert werden, bleibt aber unbeantwortet. Offensichtlich gibt es verschiedene Definitionen dieses Begriffes. Die Höhe dieser Hilfe beurteilen die unterzeichneten Verbände als deutlich zu niedrig bemessen. Die Altersarmut liegt bei 1074 EUR pro Monat. Den Selbständigen wird in der Neustarthilfe lediglich ein Betrag von 714,30 EUR zugesprochen. Wie passt das zusammen?

Der Entwurf der Überbrückungshilfe III unterscheidet sich aktuell kaum von der Hilfe II und wird deshalb auch nicht erfolgreicher Hilfen zur Verfügung stellen. Ein Deckel bei 200.000 EUR ist einfach zu niedrig, um dem Wirtschaftszweig endlich substanzielle Hilfen zuteilwerden zu lassen. Da wir nachvollziehen können, dass diese Überbrückungshilfen allumfassend und allgemein anwendbar sein müssen, schlagen die unterzeichneten Verbände einen Sondertitel für die Veranstaltungswirtschaft vor.

Die unterzeichneten Verbände des Forums Veranstaltungswirtschaft (BDKV, BVD, EVVC, FAMAB, LiveKomm, ISDV, VPLT) und die Initiatoren der AlarmstufeRot stehen jederzeit für Gespräche und Rückfragen zur Verfügung.

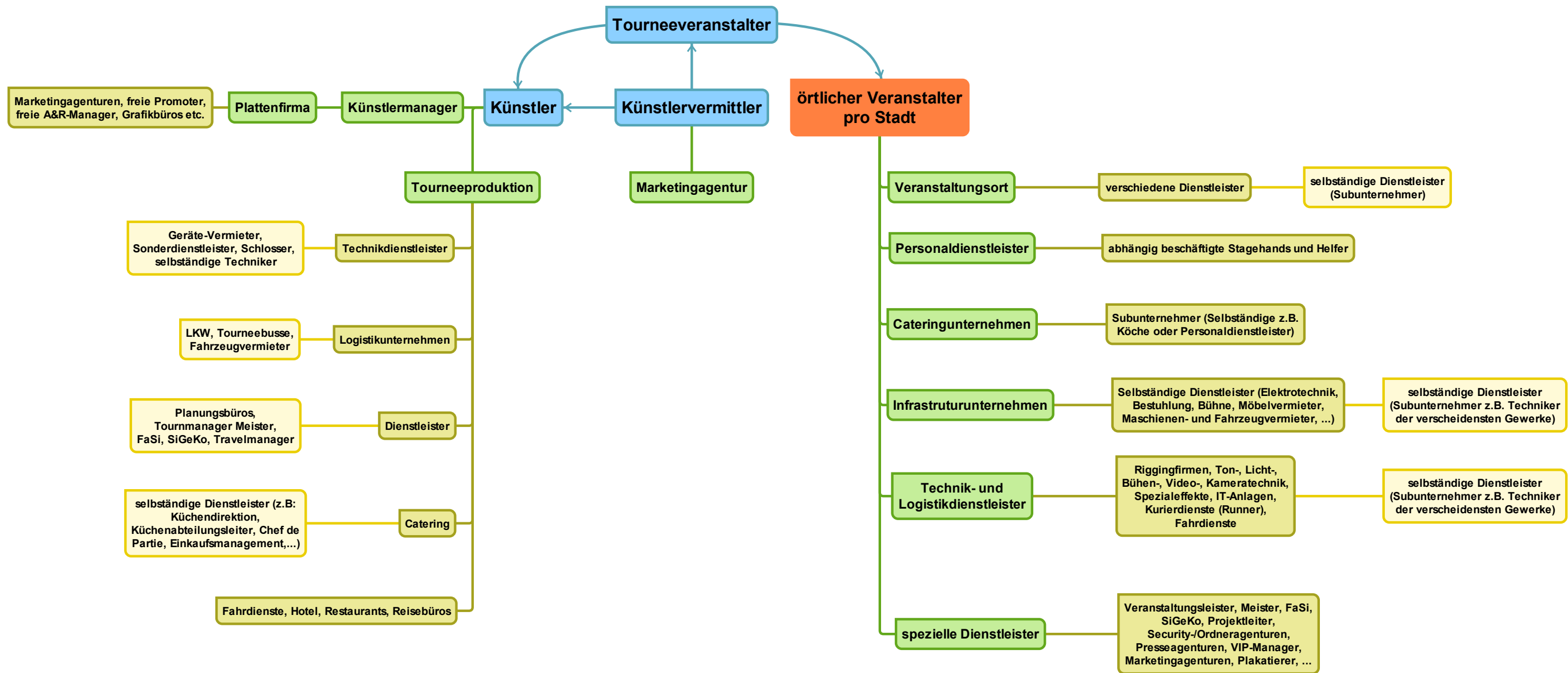
Gerne stellen wir Ihnen zur Veranschaulichung der Struktur der Veranstaltungswirtschaft weitere Beispiele zur Verfügung.

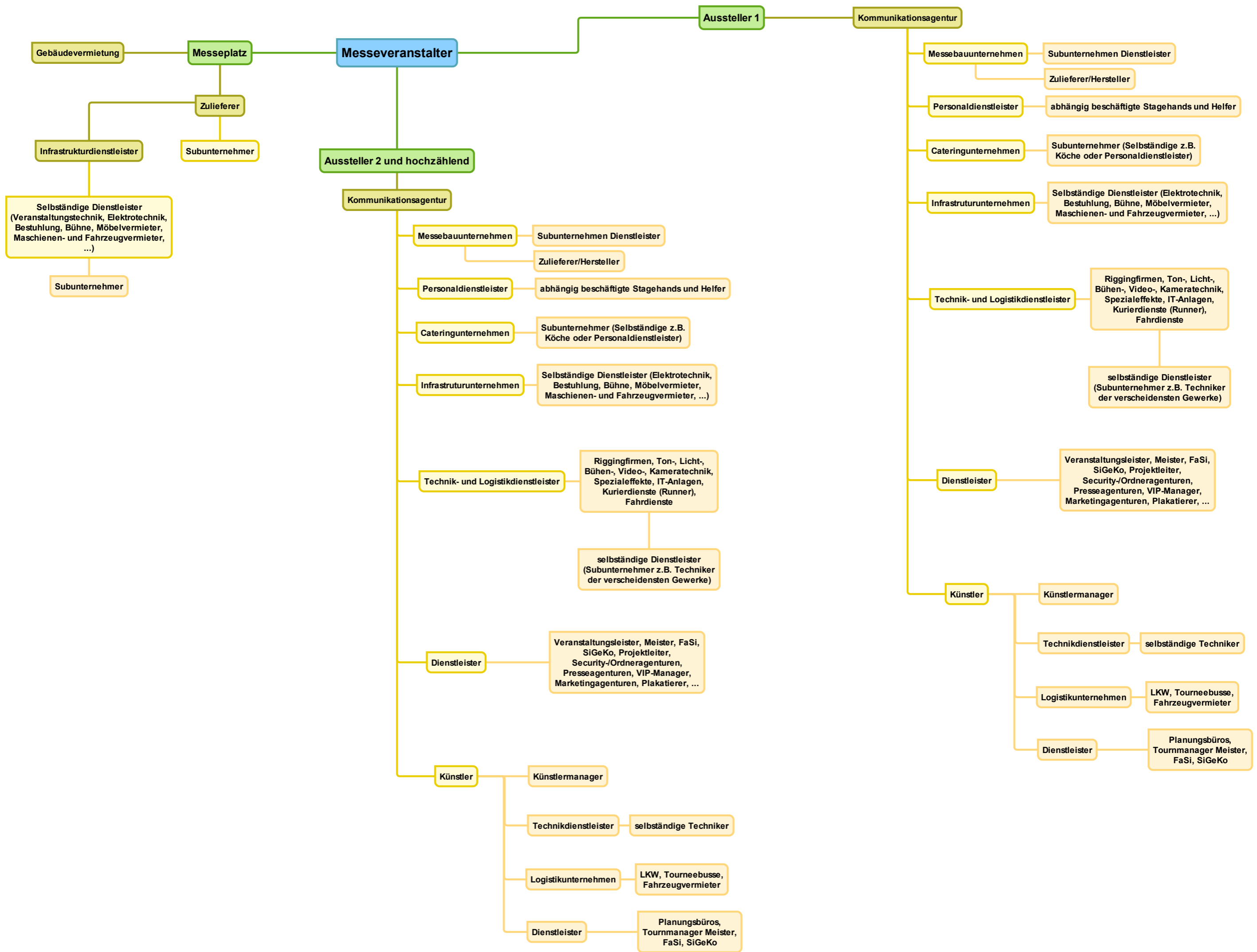
Vielen Dank.

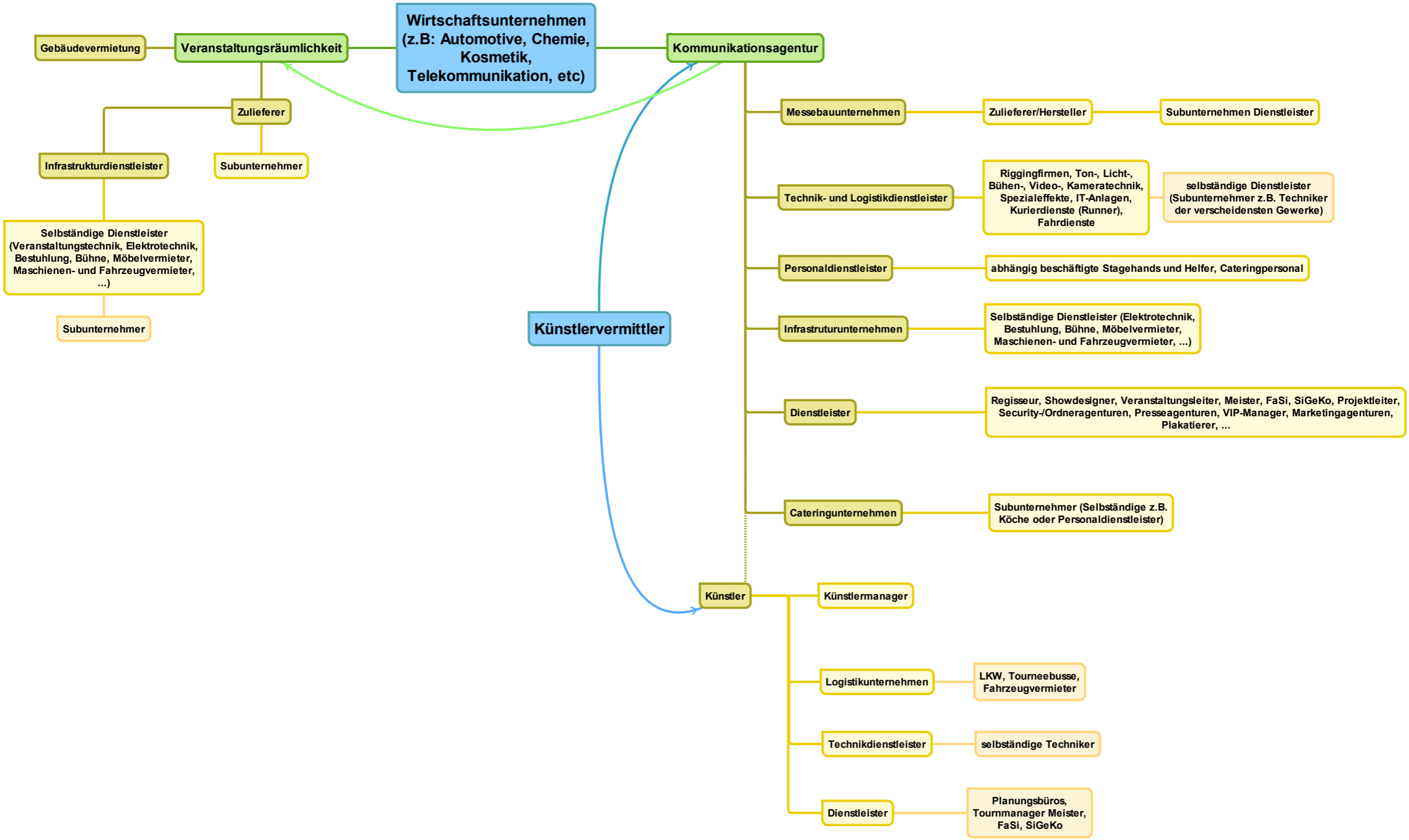
Die Verbände des Forum Veranstaltungswirtschaft (BDKV, BVD, EVVC, FAMAB, LiveKomm, ISDV, VPLT) und die Initiatoren der AlarmstufeRot



Die genannten Verbände sind zusammengeschlossen im Aktionsbündnis **#AlarmstufeRot**







**Wirtschaftsunternehmen**  
(z.B: Automotive, Chemie,  
Kosmetik,  
Telekommunikation, etc)

**Kommunikationsagentur**

**Künstlervermittler**

**Künstler**

**Veranstaltungsräumlichkeit**

**Zulieferer**

**Subunternehmer**

**Gebäudevermietung**

**Infrastrukturdienstleister**

**Selbständige Dienstleister**  
(Veranstaltungstechnik, Elektrotechnik,  
Bestuhlung, Bühne, Möbelvermieter,  
Maschinen- und Fahrzeugvermieter,  
...)

**Subunternehmer**

**Messebauunternehmen**

**Zulieferer/Hersteller**

**Subunternehmen Dienstleister**

**Technik- und Logistikdienstleister**

**Riggingfirmen, Ton-, Licht-,  
Bühen-, Video-, Kameratechnik,  
Spezialeffekte, IT-Anlagen,  
Kurierdienste (Runner),  
Fahrdienste**

**selbständige Dienstleister**  
(Subunternehmer z.B. Techniker  
der verschiedensten Gewerke)

**Personaldienstleister**

**abhängig beschäftigte Stagehands und Helfer,  
Cateringpersonal**

**Infrastrukturunternehmen**

**Selbständige Dienstleister (Elektrotechnik,  
Bestuhlung, Bühne, Möbelvermieter,  
Maschinen- und Fahrzeugvermieter, ...)**

**Dienstleister**

**Regisseur, Showdesigner, Veranstaltungsleiter, Meister, FaSi, SiGeKo, Projektleiter,  
Security-/Ordnungagenturen, Presseagenturen, VIP-Manager, Marketingagenturen,  
Plakatierer, ...**

**Cateringunternehmen**

**Subunternehmer (Selbständige z.B.  
Köche oder Personaldienstleister)**

**Künstlermanager**

**Logistikunternehmen**

**LKW, Tourneebusse,  
Fahrzeugvermieter**

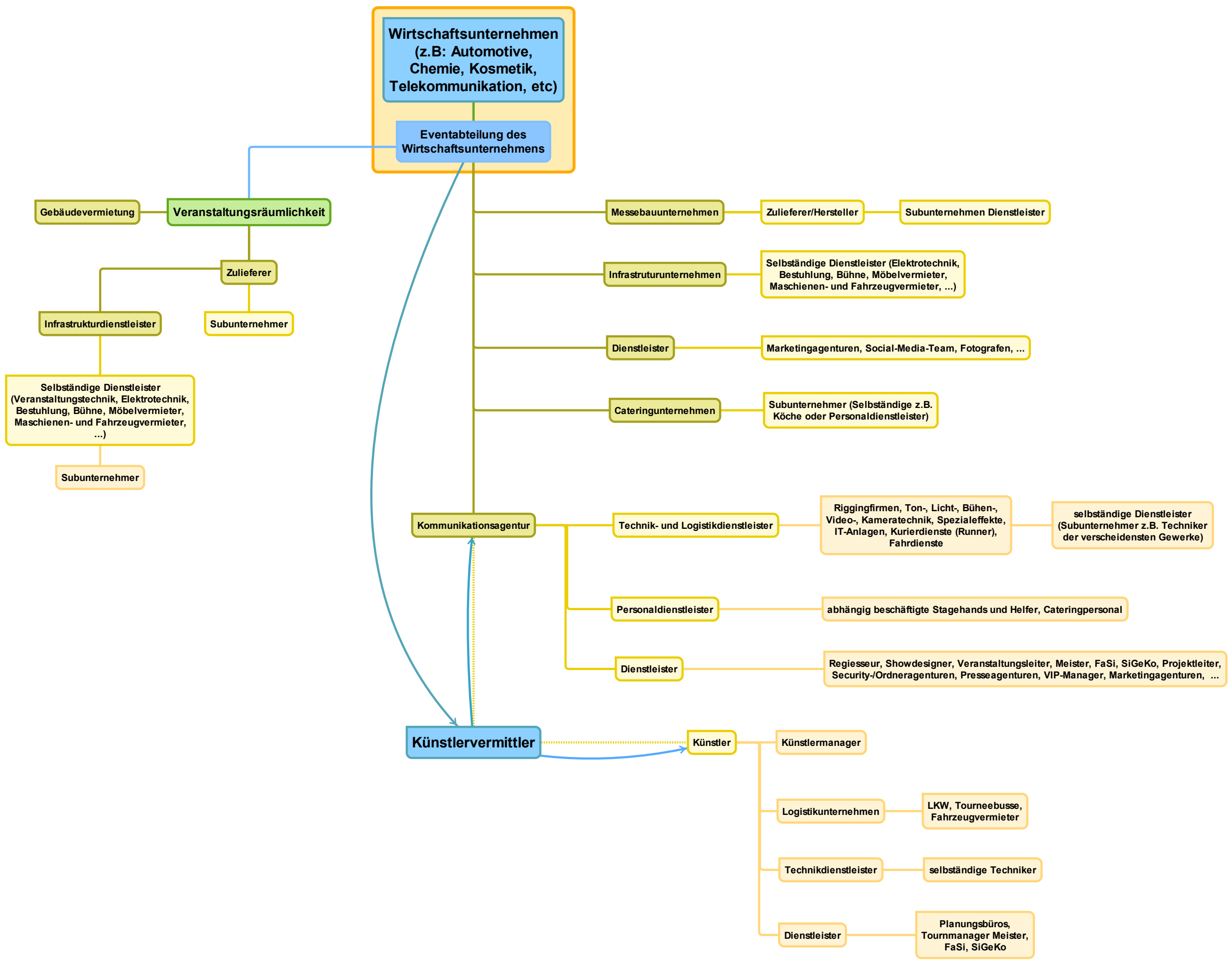
**Technikdienstleister**

**selbständige Techniker**

**Dienstleister**

**Planungsbüros,  
Tourmanager Meister,  
FaSi, SiGeKo**





## Vorschlag Meldeformular zur Novemberhilfe

### Nachweisführung für indirekt Betroffene

Namen des/r Antragstellers*in	
Anschrift:	
Unternehmenszweck	

### Der/Die Antragsteller\*in versichert hiermit an Eides Statt und in Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung:

Nachweis 1	Der/Die Antragsteller*in erbringt regelmäßig Lieferungen und Leistungen für Unternehmen, deren Unternehmungen (Veranstaltungen) gemäß Zif. 5 bzw. 6 des Beschlusses der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten*innen der Länder vom 28.10.2020 im Monat November 2020 von den darauf basierenden Schließungsmaßnahmen der Länder betroffen waren. Der/Die Antragsteller*in hat dadurch im Monat November 2020 Umsatzeinbußen in Höhe von mehr als 80 % des entsprechenden Vorjahresmonats erlitten.	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN

### 2) Höhe der Umsatzeinbuße

	Umsatz IST 11/2020	Vergleichsumsatz IST 11/2019	Umsatzeinbruch
Nachweis 2	40.000,00 €	345.000,00 €	-88%
	<input checked="" type="checkbox"/> JA		<input type="checkbox"/> NEIN

### Von den Schließmaßnahmen betroffene Unternehmensarten

- V = Veranstaltungsstätte geschlossen (Ziffer 5)
- H = Veranstaltungsbereich z.B. im Hotel, Kongresszentrum, Unternehmen geschlossen (Ziffer 5)
- M = Messe geschlossen (Ziffer 5)
- U = Veranstaltung untersagt mit Unterhaltungscharakter (Ziffer 6)
- L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
- L = Landesverordnung untersagt die Personenzahl
- L = Landesverordnung begrenzt die Personenzahl
- A = Veranstaltungsagentur muss absagen
- B = Veranstalter muss die Veranstaltung absagen
- W = Wirtschaftsunternehmen muss die Veranstaltung absagen
- VD = Veranstaltungsdienstleister muss die Veranstaltung absagen
- P = Privat Person muss die Veranstaltung absagen
- R = Veranstaltung muss abgesagt aufgrund von Reisebeschränkung
- X = Begründung fällt unter keine der Schließungsmaßnahmen (Umsatz 0 €)

### 3) Kausalität: Umsatzeinbuße aufgrund Schließungsverordnung

	Gesamtumsatz 2019	Vergleichsumsatz in %
	345.000,00 €	91%
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN



Die genannten Verbände sind zusammengeschlossen im Aktionsbündnis **#AlarmstufeRot**

## Vorschlag Meldeformular zur Novemberhilfe

Auftraggeber*in 11/2019	Veranstaltungsart	Zeitpunkt der Leistungserbringung	Umsatz 2019 der nicht betroffen ist	Umsatz 2019	2020 nicht möglich weil (Kürzel gem. Dropbox)
Veranstaltungsagentur	Messe	01.11.2019		1.000,00 €	M = Messe geschlossen
Veranstaltungsagentur	Firmenevent	02.11.2019		5.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt die Personenanzahl
Veranstaltungsagentur	Konzert	03.11.2019		10.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
Messebauer	Messestand	04.11.2019		15.000,00 €	M = Messe geschlossen (Ziffer 5)
Messebauer	Dienstleistung für Messestand	05.11.2019		7.500,00 €	M = Messe geschlossen (Ziffer 5)
Hotel	Konferenz 500 Personen	06.11.2019		20.000,00 €	H = Veranstaltungsbereich z.B. im Hotel, Kongresszentrum, Unternehmen geschlossen (Ziffer 5)
Hotel	Hochzeit, Geburtstag	07.11.2019		5.000,00 €	U = Veranstaltung untersagt mit Unterhaltungscharakter (Ziffer 6)
Hotel	Dienstleistung für Hochzeit	08.11.2019		2.500,00 €	U = Veranstaltung untersagt mit Unterhaltungscharakter (Ziffer 6)
Veranstaltungsstätte	Firmenevent	09.11.2019		30.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt die Personenanzahl
Veranstaltungsstätte	Konzert	10.11.2019		15.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
Veranstaltungsstätte	Dienstleistung für Firmenevent oder Konzert	11.11.2019		5.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
Veranstalter	Konzert	12.11.2019		15.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
Veranstalter	Dienstleistung für Konzert	13.11.2019		5.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
Künstler	Konzert	14.11.2019		20.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
Künstler	Dienstleister für Konzert 14.11	15.11.2019		5.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
Technikfirma	Technikaufbau für Konzert 14.11	16.11.2019		7.500,00 €	L = Landesverordnung begrenzt die Personenzahl
Kongress Haus	Tagung	17.11.2019		5.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt die Personenanzahl
Kongress Haus	Dienstleistung für Tagung	18.11.2019		5.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt die Personenanzahl
Caterer	Firmenevent	18.11.2019		20.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt die Personenanzahl oder Art der Veranstaltung
Caterer	Privatevent	19.11.2019		5.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt die Personenanzahl oder Art der Veranstaltung
Caterer	Dienstleistung für Caterer	20.11.2019		2.500,00 €	L = Landesverordnung untersagt die Personenanzahl
Einzelunternehmer	Ticketverkauf für Konzert	21.11.2019		1.500,00 €	U = Veranstaltung untersagt mit Unterhaltungscharakter (Ziffer 6)
Privat Person	Hochzeit 150 Personen	22.11.2019		5.000,00 €	U = Veranstaltung untersagt mit Unterhaltungscharakter (Ziffer 6)
Wirtschaftsunternehmen	Jubiläum	23.11.2019		15.000,00 €	U = Veranstaltung untersagt mit Unterhaltungscharakter (Ziffer 6)
Wirtschaftsunternehmen	Kongress, Messe, Event	24.11.2019		25.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt Art der Veranstaltung
Wirtschaftsunternehmen	Produktpräsentation 500 Personen	25.11.2019		50.000,00 €	L = Landesverordnung untersagt die Personenanzahl
Wirtschaftsunternehmen	Dienstleistungen für Firmenveranstaltung	26.11.2019		10.000,00 €	U = Veranstaltung untersagt mit Unterhaltungscharakter (Ziffer 6)
Online Shop	Verkauf von Produkten	29.11.2019	7.500,00 €		X = Begründung fällt unter keine der Schließungsmaßnahmen (Umsatz 0 €)
Kunde	Verkauf von Wirtschaftsgut	30.11.2019	15.000,00 €		X = Begründung fällt unter keine der Schließungsmaßnahmen (Umsatz 0 €)
Kunde	Berechnung von Lagermiete		10.000,00 €		X = Begründung fällt unter keine der Schließungsmaßnahmen (Umsatz 0 €)
<b>Nicht anrechenbarer Umsatz im Nov 2019</b>			<b>32.500,00 €</b>	<b>32.500,00 €</b>	
<b>Vergleichsumsatz 2019</b>				<b>345.000,00 €</b>	
				<b>Anteil des Vergleichsumsatzes am Gesamtumsatz</b>	<b>91%</b>

**Vorschlag zur Integration eines  
Sondertitels  
in der Überbrückungshilfe III des Bundes  
zur  
Gewährung finanzieller Hilfen für die Veranstaltungswirtschaft  
zur Überbrückung der wirtschaftlichen Folgen  
staatlicher Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung**

Stand 20. November 2020

**Hintergrund und Ziele**

Die Veranstaltungswirtschaft ist besonders hart von den Maßnahmen zum Infektionsschutz betroffen. Aufgrund der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen zur Reduzierung von Infektionen mit dem Coronavirus (Sars-CoV-2) finden seit März 2020 Veranstaltungen nicht oder allenfalls eingeschränkt statt. Auch acht Monate später haben Veranstalter, Veranstaltungsstättenbetreiber, Veranstaltungsdienstleister und von dem Wirtschaftszweig abhängige Zulieferbetriebe keine Perspektive, wann und wie es weitergehen kann (First In, Last Out). Entsprechend hoch sind im Vergleich zu den Vorjahren und mit fast allen anderen Wirtschaftsbereichen die Umsatzeinbußen von bis zu 100%. Und selbst wenn Veranstaltungen irgendwann wieder ohne Restriktionen stattfinden dürfen, wird es noch lange dauern, bis der Wirtschaftszweig zur Normalität zurückkehrt.

Zwar bietet das November-Hilfsprogramm der Bundesregierung vielen (bei weitem nicht allen!) Unternehmen der Branche eine substanzielle Hilfe zur Überbrückung eingetretener Defizite. Allerdings lassen sich selbst darüber - und, wie hinreichend dargestellt, auch durch die Überbrückungshilfen I und II - die sich ja nun bereits seit acht Monaten aufsummierenden Einnahmeverluste des Wirtschaftszweigs nicht annähernd kompensieren. Ein wirtschaftliches Überleben der Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft erfordert daher passgenaue Förderungsmaßnahmen. Nur durch die Hilfeleistungen eines auf den Wirtschaftsbereich abgestellten spezifischen Rettungsprogramms werden die Arbeitsplätze der in der Veranstaltungswirtschaft beschäftigten über eine Million Arbeitnehmer\*innen erhalten bleiben können. Daher bedarf es in der Überbrückungshilfe III eines spezifischen Sondertitels für die Veranstaltungswirtschaft. Davon würden dann auch die weiteren rund 900 Tsd. Erwerbstätigen profitieren, die von den erheblichen indirekten Ausstrahlungseffekten der Veranstaltungsbranche wirtschaftlich abhängig sind. Diese Probleme werden auch nicht etwa durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds gelöst werden können, da dieser die Kapitalrückzahlung und dessen Verzinsung voraussetzt und damit derartig erhebliche Einnahmeverluste nicht einmal annähernd kompensieren könnte. Zusätzlich sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass der (finanzielle) Aufwand für die Antragstellung den benötigten Summen in einem mehr als ungunstigen Verhältnis gegenübersteht. Es würde die Unternehmen insbesondere deshalb nicht hinreichend helfen, da es ihnen über lange Zeit die Kraft für einen tatsächlichen Neustart nehmen würde. Schließlich wird derzeit den Unternehmen pro Monat ein halber bis ein Jahresertrag entzogen.

Ziel des Sondertitels muss es sein, die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft durch eine gezielte Förderung zu stützen und zu erhalten. Damit sollen gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektiven für Unternehmen und Einzelunternehmer geschaffen werden. Denn – anders als zahlreiche andere Branchen, die derzeit mit erheblichen Mitteln gestützt werden – darf die Veranstaltungsbranche für sich in Anspruch nehmen, in den zurückliegenden Jahren überaus positive Wachstumspfade beschritten zu haben und neben der steuerlichen auch eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung innehatte und diese in der Pan-Corona-Phase auch wieder erfüllen wird.

## 1. Antrag

### (a) Antragsberechtigte

- **Einzel- und Kleinunternehmer der Veranstaltungswirtschaft**
  - Jahresumsätze bis zu **€ 2 Million**
- **KMU gemäß Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Veranstaltungswirtschaft**
  - Jahresumsätze von über **€ 2 Millionen** bis zu **€ 50 Millionen**
- **Mittelständische Betriebe im weiteren Sinn der Veranstaltungswirtschaft**
  - Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz von über **€ 50 Millionen** bis zu **€ 300 Millionen**

Anm.: Strukturell sind sie stark mittelständisch geprägt, sodass die Rahmenbedingungen der finanzpolitischen Hilfen für Großunternehmen hier nicht passen.

**Die Förderberechtigung besteht, sofern Umsätze im Jahr 2020 und/oder 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie um mindestens 30% zurückgegangen sind. Sie ist rechtsformunabhängig, besteht also für natürliche und juristische Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften und unabhängig von ihrer Rechtsform Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen sowie öffentliche Unternehmen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.**

**Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von bis zu € 300 Millionen und mehr als 249 Beschäftigten, sofern sie Teil einer Unternehmensgruppe sind, (z. B. rechtlich selbständige Personen- oder Kapitalgesellschaften) sind jeweils einzeln antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen die nach dem 1. November 2019, spätestens aber bis zum 11. März 2020, gegründet wurden.**

*Anm.: Die Betroffenheit von Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes gleicht uneingeschränkt der Betroffenheit von Einzelunternehmen gleicher Größe. In gleicher Weise sind die jeweiligen Arbeitnehmer betroffen.*

### **(b) Definition der Veranstaltungswirtschaft**

Zur Veranstaltungswirtschaft zählen (im Sinne dieser Verordnung) Veranstalter, Betreiber von Veranstaltungsstätten, Veranstaltungsdienstleister sowie Dienstleister und Zulieferer der für Veranstaltungen benötigten Infrastruktur.

Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer gewerblich das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung im Bereich der Kunst-, Kultur-, Messe-, Kongress- und Tagungswirtschaft, Sozial-, Unternehmens- und Privatveranstaltung im gewerblichen Bereich oder des Sports trägt.

*Anm.: Organigramm Veranstaltungswirtschaft siehe **Grafik in der Anlage 01** am Ende des Dokumentes*

- Betreiber einer Veranstaltungsstätte ist, wer eigene oder angemietete Räume, Arenen oder Stadien, Veranstaltungs- und Ausstellungsflächen oder Open-Air-Gelände Dritten für Veranstaltungen vermietet oder zur Nutzung überlässt.
- Veranstaltungsdienstleister ist, wer mit der Konzeption, Vermittlung, dem Marketing- und der Kommunikation, Durchführung oder Nachbereitung von Veranstaltungen beauftragt ist. Diese umfasst kreative, administrative, handwerkliche und logistische Leistung.
- Zulieferer für Veranstaltungen ist, wer technische Anlagen, Infrastruktur für Veranstaltungen bereitstellt.

Anm.: Wirtschaftszweige in der Veranstaltungswirtschaft *siehe Liste WZ-Codes in der Anlage 02 am Ende des Dokumentes.*

### **(c) Antragstellung**

Die Begründung der Antragsberechtigung (lit. (a) und b)) ist durch den Antragssteller zu erbringen. Er hat auch den Antrag zu stellen. Die Richtigkeit seiner Angaben ist von ihm eidesstattlich zu versichern.

Die Richtigkeit angefügter Finanz- und Steuerunterlagen sind durch einen prüfenden Dritten i. S. d. § 3 StBerG (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) zu testieren.

Alle Unternehmen sollen unabhängig von bisher gestellten Förderanträgen bis zu einem Förderhöchstsatz von monatlich 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein, also ohne die Einschaltung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Rechtsanwälten.

## **2. Förderhilfen**

### **(a) Umfang**

- **Förderumfang: 90% der Fix- und Betriebskosten**
- **Deckelung der Förderung auf € 4 Mio. bis Juni 2021**

*Anm.: Die aufgrund des aktuellen jährlichen Beihilferahmens der EU mögliche Förderung in Höhe von bisher € 1 Mio. (nunmehr € 3 Mio.) werden angesichts der zu erwartenden Dauer der Restriktionen für die größeren Unternehmen nicht ausreichen. Es wird daher angeregt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Beihilferahmen weiter hochzusetzen. Jedenfalls ist auch die monatliche Deckelung auf € 200.000 zu gering. Sie führt zu Ungleichbehandlungen und Marktverzerrungen. Mittelständler sind gegenüber kleinen Unternehmen ohnehin mangels Soforthilfen benachteiligt. Sie stehen zudem mit Kleinbetrieben im Wettbewerb, die ihre Umsatzrückgänge mit € 50.000 weitgehend kompensieren können. Dies reglementiert und schwächt gerade größere Unternehmen, obwohl sie eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung haben.*

## **3. Definition Fix- und Betriebskosten**

Kosten im Sinne dieser Verordnung sind alle betrieblichen Aufwendungen, die zwischen März 2020 bis Ende 2021 getätigt wurden. Sie müssen unter die Kostengruppen der Überbrückungshilfe III fallen und werden gegenüber der Überbrückungshilfe II um die unten aufgeführten Kostenarten erweitert.

### **(a) Abschreibungen auf materielle Wirtschaftsgüter**

Förderfähig ist der Wert der linearen Abschreibung von materiellen Wirtschaftsgütern gemäß „AfA-Tabelle für die Wirtschaftszweige ABC“ auf Basis der längstens möglichen Nutzungsdauer.

*Anm.: Zu den erstattungsfähigen Fixkosten müssen auch Abschreibungen für Abnutzung zählen, um Unternehmen mit Materialbestand nicht gegenüber Unternehmen zu benachteiligen, die ihren Bestand über Leasing- oder Drittgesellschaften finanzieren. Häufig sind Materialien und Anlagen drittfinanziert, sodass die Liquiditätshilfe bei Abschreibungen erforderlich ist.*

## **(b) Unternehmensmieten**

**Aufwendungen für gewerbliche Raum- und Gebäudemieten werden bis zu einem Wert von 90% des monatlichen Mietzinses gefördert, höchstens jedoch bis zum Wert des ortsüblichen Mietzinses für Wohnraum. Für den Fall einer konzerninternen Kettenvermietung ist der Ansatz des Mietzinses am Kettenursprung maßgeblich für die beantragende Unternehmung.**

*Anm.: Mieten müssen in marktüblicher Höhe förderfähig sein, auch wenn sie im eigenen Verbund gezahlt werden. Sonst wäre dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Unternehmen mit Mietzahlungen an Dritte.*

## **(c) Zuschuss zur Unternehmereigenleistung**

**Selbständige Einzelunternehmer (SEU\*) sowie selbständige Geschäftsführer oder Teilhaber von Kapitalgesellschaften erhalten für ihre betrieblichen Eigenleistungen einen Zuschuss. Wird dieser Zuschuss beantragt, können keine weiteren Ansprüche aus dieser Verordnung geltend gemacht werden.**

**Option 1:** Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 2.500 €. Damit werden sowohl die betrieblichen Kosten als auch die von selbständigen Unternehmern bzw. Geschäftsführern, die Mehrheitsgesellschafter einer juristischen Person sind, erbrachten Eigenleistungen abgegolten.

**Option 2:** Die Förderung erfolgt als monatlicher Zuschuss in Höhe von 1.500 €, sofern Zugang zur Grundsicherung besteht. Besteht kein Zugang zur Grundsicherung werden weitere 1.000 € als monatlicher Zuschuss gewährt.

*Anm.: Beide Optionen würden sicherstellen, dass der SEU\* sein Unternehmen halten und unternehmerisch tätig bleiben kann, was ihm allein die Grundsicherung nicht ermöglichen würde.*

### **\* Definition SEU:**

*Selbständige\*r Einzelunternehmer\*in ohne Angestellte (Solo-Selbständige)*

*Selbständige\*r Einzelunternehmer\*in mit Angestellten*

*Selbständige Geschäftsführer\*innen oder Teilhaber\*innen von Kapitalgesellschaften*

## **(d) Personalkosten**

**Die vom Arbeitgeber bei Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes zu tragenden Personalkosten werden mit 70 % gefördert.**

*Anm.: Personalkostenzuschüsse müssen sich an den tatsächlichen Personalkosten und nicht an anderen erstattungsfähigen Kosten orientieren. Viele Betriebe erzielen nur eine sehr begrenzte KUG-Quote, weil verbleibende Personalkosten für administrativen Arbeiten und Fortbestandsmanagement notwendig sind.*

**Alternative:** Dem Arbeitgeber bleibt es vorbehalten, die Leistung eines in KUG befindlichen Arbeitnehmers für das Unternehmen während der Kurzarbeitszeit für notwendige Tätigkeiten bis zu 50% der vertraglichen Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen. Dazu zählen z. B. Arbeiten im Bereich Buchhaltung, Vertrieb, Marketing, IT, Geschäftsleitung.

#### **(e) Ausfallkosten**

**Ersatz nutzlos aufgewendeter/frustrierter Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung, Abwicklung oder Durchführung einer Veranstaltung angefallen sind, deren Absage auf Infektionsschutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung zurückzuführen sind, soweit sie (z. B. wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder aufgrund höherer Gewalt) nicht von Dritten zu erstatten sind.**

*Anm.: Im Falle von Veranstaltungsabsagen erweisen sich auch bis zur Absage aufgewandten Personalkosten als nutzlose Aufwendungen. Dazu zählen neben auch z. B.: Infrastrukturkosten, Kosten aus Dauerschuldverhältnissen, Anmietungen, Wareneinsätzen, Werbekosten und Betriebskosten. Diese Kosten sind z. B. durch Kostenbelege, Arbeitsnachweise und -abrechnungen nachzuweisen.*

#### **4. Rückwirkende Erstattungsansprüche**

**Alle Hilfen, die dieses Programm gewährt, können rückwirkend ab 11.03.2020 in Anspruch genommen werden. Bereits erhaltene Hilfen (inklusive Soforthilfe) werden verrechnet. Nicht verrechnet werden bereits erhaltene Leistungen aus dem SGB 2.**

#### **5. Absicherung zukünftiger Veranstaltungsausfälle**

**Ein Neustart der Veranstaltungswirtschaft wird zwangsläufig voraussetzen, dass die erheblichen wirtschaftlichen Risiken bei der Durchführung von Veranstaltungen abgesichert werden. Diese Risiken bewegen sich nicht selten im siebenstelligen Bereich. Vor der Corona Pandemie war es möglich, diese Risiken durch eine Ausfallversicherung abzudecken. Es gibt derzeit keinen Versicherer mehr, der pandemiebedingte Risiken absichert. Daher ist es zwingend erforderlich, dass ein System geschaffen wird, die den Wegfall der Versicherbarkeit ersetzt. Die Verfasser werden dazu einen entsprechenden Vorschlag vorbereiten.**

#### **6. Sonderthema KMU**

**Die Veranstaltungswirtschaft ist stark mittelständisch geprägt, verfügt jedoch über circa 50 international tätige Marktführer in unterschiedlichen Segmenten. Diese Unternehmen zeichnen sich durch einen Umsatz von 50-280 Mio. € und einer hohen Anzahl von Festangestellten aus (+250 ).**

**Diese Unternehmen wurden bis dato nicht als KMU klassifiziert und waren daher nicht antragsberechtigt für die Überbrückungshilfen I und II und haben daher noch keinerlei Unterstützung während der Pandemie erfahren.**

**Für die Veranstaltungswirtschaft sind diese Unternehmen jedoch enorm wichtig. Dank dieser Unternehmen gehört Deutschland zur Weltspitze in der Veranstaltungswirtschaft. Außerdem beauftragen diese Unternehmen regelmäßig einen großen Teil der Soloselbstständigen. Unterlässt man die Unterstützung dieser ca. 50 Branchenchampions, brechen auch ein Großteil der Erträge der Soloselbstständigen weg.**

**Dies führt es zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Veranstaltungswirtschaft mit starker Verzerrung des Wettbewerbs.**

**Eine Deckelung der Förderung auf 4 Mio. € anstatt einer linearen Förderung von 200t€ pro Monat ermöglicht der Veranstaltungsbranche einen schnelleren Restart nach der Pandemie.**

**Gerade die größeren Unternehmen benötigen dringend eine Anschubfinanzierung, da sie bisher keinerlei Hilfen in Anspruch nehmen konnten. Größere Unternehmen könnten über diese Mechanik zu Anfang des Jahres höhere Summen abrufen, die sie direkt in den Anschub der Branche investieren.**





**BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.**

Postfach 202364  
20216 Hamburg  
[info@bdkv.de](mailto:info@bdkv.de)  
[www.bdkv.de](http://www.bdkv.de)



**Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.**

Im Johndorf 26  
53227 Bonn  
[info@bsmev.de](mailto:info@bsmev.de)  
[www.bsmev.de](http://www.bsmev.de)



**Berufsverband Discjockey e.V.**

Bevenroder Str. 151  
38108 Braunschweig  
[info@bvd-ev.de](mailto:info@bvd-ev.de)  
[www.bvd-ev.de](http://www.bvd-ev.de)



**Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.**

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt am Main  
[info@evvc.org](mailto:info@evvc.org)  
[www.evvc.org](http://www.evvc.org)



**FAMAB Kommunikationsverband e.V.**

Berliner Straße 26  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
[info@famab.de](mailto:info@famab.de)  
[www.famab.de](http://www.famab.de)



**Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen in der  
Veranstaltungswirtschaft e.V.**

Mergenthalerallee 45-47  
65760 Eschborn  
[info@isdv.net](mailto:info@isdv.net)  
[www.isdv.net](http://www.isdv.net)



**LiveMusikKommission e.V.**

Kastanienallee 9  
20359 Hamburg  
[info@livekomm.org](mailto:info@livekomm.org)  
[www.livekomm.org](http://www.livekomm.org)



**VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.**

Wohlenbergstraße 6  
30179 Hannover  
[info@vplt.org](mailto:info@vplt.org)  
[www.vplt.org](http://www.vplt.org)

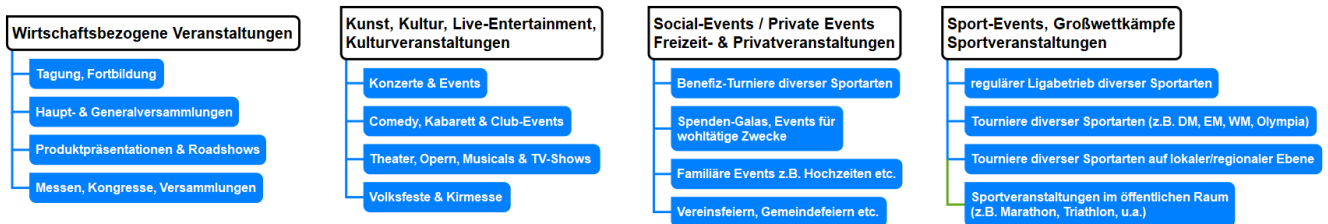
In Kooperation mit:

**#AlarmstufeRot**

Aktionsbündnis AlarmstufeRot  
[info@alarmstuferot.org](mailto:info@alarmstuferot.org)  
[www.alarmstuferot.org](http://www.alarmstuferot.org)

## ANLAGEN

### Anlage 01 Grafik Organigramm Veranstaltungswirtschaft:



### Anlage 02 Liste WZ-Codes:

Schwarz	Liquiditätssicherung für Veranstalter und Schausteller – Aufstockung der Überbrückungshilfe des Bundes, Niedersachsen
grün	Ergänzungen Veranstaltungswirtschaft

43.32.0	Messebau (Aufbau und Abbau von Messeständen)
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.21	Event-Caterer
56210	Event-Caterer
562100	Partyservice
562101	Eventcooking / Mietkoch
56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
68.20.2	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden
682024	Vermietung v. Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.)
731101	Gestaltung u. Dekoration v. Schaufenstern, Ausstellungsräumen u. Festsälen etc.
7490015	Eventmanagement
7490016	Künstleragenturen/Künstlerberatung
772902	Vermietung und Verleih von Zelten
772903	Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen
773906	Vermietung von Unterhaltungselektronik
773909	Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen)
78100	Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen

79900	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)
823	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
8230	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82.30.0	Messegestaltung
82300	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
823000	Durchführung von Veranstaltungen/Veranstaltungsservice
823001	Messebau
82.99.9	Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
900	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9001	Darstellende Kunst
90011	Theaterensembles
90012	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90013	Selbständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen
900130	Zirkusbetriebe
90014	Selbständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
900140	Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist
900141	Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur
900142	Musiker/Musikerin
900143	Tänzer/Tänzerin
9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
90020	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
900200	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik
900201	Tontechniker
900202	Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen
900203	Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z. B. Einlassdienste, Garderobe)
9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
90.04.2	Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen
90041	Theater- und Konzertveranstalter

90043	Varietés und Kleinkunstabühnen
93.11.0	Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports
932104	Schaustellergewerbe
9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.
93290	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.
932902	Betrieb v. Puppentheatern, Rodeos, Schießbuden
932903	Organisation u. Abbrennen v. Feuerwerken
96.09.0	Messehostess